

# Kinderschutzkonzeption

Stand 2026

Kindergarten am Golfplatz e.V.

Robert-Schuman-Str. 6

51469 Bergisch Gladbach

02202 36428

[info@kiga-am-golfplatz.de](mailto:info@kiga-am-golfplatz.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	3
2. Einrichtung	3
3. Gesetzgebung	4 – 6
(1) Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	4 – 5
(2) UN-Kinderrechtskonvention	5
(3) Einzelrechte eines Kindes	6
4. Maßnahmen zur Prävention	6 – 12
(1) Kinder	6 – 7
1. Partizipation	6 – 7
2. Beschwerdemanagement	7
(2) Team	7 – 11
1. Teamkultur	7 – 8
2. Beteiligung	8
3. Beschwerdemanagement	8
4. Sexualpädagogik	9 – 10
5. Kollegiale Fallberatung	10
6. Verhaltenskodex	10 – 11
7. Personalauswahlverfahren	11
(3) Eltern	11 – 12
1. Beteiligung	12
2. Beschwerdemanagement	12
5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12 – 15
(1) Gefährdungsarten	12
1. Seelisch und körperliche Misshandlung	12 – 13
2. Vernachlässigung	13
3. Sexueller Missbrauch	13
(2) Interner Handlungsablauf bei KWG	13 – 14
(3) Handlungsbedarf	14
(4) Dokumentationspflicht	15
(5) Persönliche Eignung	15
6. Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger und Strafverfolgungsbehörden	15 – 16
(1) Landesjugendamt	15
(2) Örtliches Jugendamt	15 – 16
(3) Spezialisierte Fachberatung	16
(4) Strafverfolgungsbehörden	16
7. Literaturverzeichnis	17

## Anhang

1. Schaubild KWG
2. Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle KWG
3. Schweigepflichtentbindung
4. Netzwerkkarte Bergisch Gladbach
5. Verhaltensampel MitarbeiterInnen
6. Kindliche Sexualität

## 1. Allgemein

Die UN-Kinderrechtskonvention spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu. Diese Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht und Herkunft.

Das Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Ein Hauptziel des Gesetzes ist die Förderung des Auf- und Ausbaus von Netzwerken der Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Das Kinderbildungsgesetz NRW KiBiz regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen. Es stellt die Ausführung des VIII. Sozialgesetzbuch dar.

Das SGB VIII ist das Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird in §8a SGB VIII geregelt und ist verpflichtend für Kindertageseinrichtungen in Deutschland.

Laut Bundeskinderschutzgesetz soll jede Kita ihr eigenes Schutzkonzept entwerfen und darin festhalten, wie die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden und welche Präventionskonzepte und Kooperationsmöglichkeiten es gibt. Unsere Kinderschutzkonzeption enthält gesetzliche Grundlagen, Erläuterungen zu Gewalt an Kindern, einen Verhaltenskodex unserer MitarbeiterInnen, Präventionsangebote wie Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie verschiedene Anhänge zu unserem Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und Informationen zu unseren Ansprechpartnern in Bergisch Gladbach. Kinderschutzkonzepte machen die Kita zu einem sichereren und professionelleren Ort und nehmen den MitarbeiterInnen die Angst, im Ernstfall nicht richtig reagieren zu können.

## 2. Einrichtung:

Als Elterninitiative ist die Zusammenarbeit mit den Eltern unser besonderes Augenmerk. Wir setzen auf Kommunikation, Transparenz und eine offene Atmosphäre. Wir nehmen unsere Fürsorgepflicht und unseren gesetzlichen Schutzauftrag sehr ernst, damit die Kinder, die wir in unserer Einrichtung betreuen, einen sicheren Sozialraum bei uns erleben.

Das Leitbild unserer Einrichtung ist in unserer pädagogischen Konzeption zu finden und verankert unsere grundsätzlichen Aussagen zu unserer Haltung, den gelebten Werten und Normen, sowie der gegenseitigen Wertschätzung und Achtsamkeit.

## 3. Gesetzgebung

### 3.1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### 3.2 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Recht auf Gleichbehandlung  
Vorrang des Kindeswohls  
Recht auf Leben und persönliche Entwicklung  
Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

### 3.3 Einzelrechte eines Kindes [3Ps]

Versorgungsrechte [provision]: - Existenzsicherung

- angemessene Lebensbedingungen, Gesundheit, soziale Sicherheit und Bildung
  - Recht auf Namen, Geburtsregistereintrag, Staatsangehörigkeit
- Schutzrechte [protection]:
- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
  - Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
  - Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
  - Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte [participation]:-
- Recht auf Mitbestimmung
  - Zugang zu Medien und Information

#### 4. Maßnahmen zur Prävention

Als pädagogische Einrichtung sehen wir die Prävention als eine unserer Hauptaufgaben. Präventionsmaßnahmen betreffen sowohl die Kinder als auch das pädagogische Team und die Eltern.

##### 4.1 Kinder

###### 4.1.1 Partizipation in der Einrichtung

Kinder machen in unserer Einrichtung ihre ersten Erfahrungen mit dem Leben in einer Gemeinschaft von Menschen, die nicht die Kernfamilie und weitere Verwandtschaft betreffen. Damit sehen wir es als unsere Aufgabe an, den Kindern zu zeigen, welche Rechte sie haben und welche Regeln in dem Miteinander unseres Kindergarten-Alltags gelten. Wir besprechen unsere Regeln gemeinsam mit den Kindern, damit sie verstehen können, warum wir Dinge tun, wie wir sie tun. Im Morgenkreis werden neue Regeln festgelegt und besprochen und die Kinder werden in Verbesserungsmöglichkeiten eingebunden.

Auch bei Konflikten sollen die Kinder die Möglichkeit bekommen, Lösungswege mitzugestalten, damit die Kinder die Regeln effektiv mittragen können.

Wir geben den Kindern die Möglichkeit, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, damit diese in unsere Tagesplanung integriert werden können.

Dafür müssen unsere MitarbeiterInnen eigene Bedürfnisse und Vorstellungen flexibel umgestalten und die Selbstbestimmungsrechte der Kinder achten.

Insbesondere in der U3-Betreuung ist es wichtig, dass wir als Bezugspersonen sehr achtsam und empathisch auf die kindlichen Bedürfnisse reagieren und ihre Signale, die häufig nonverbal sind, wahrnehmen. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse werden durch eine offene Raumgestaltung und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen.

#### 4.1.2 Beschwerdemanagement

In den Morgenkreisen, während des Mittagsessens und in Ruhezeiten gibt es besonders die Möglichkeit, sich Ruhe und Zeit für die persönlichen und auch kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen. Es ist wichtig, die Kinder wahrzunehmen und sie zu ermutigen, ihre freie Meinung und damit auch Kritik zu äußern. Wir begegnen ihnen mit einer offenen Haltung, um einen angstfreien Raum zu gestalten. Auch in Dialogsituation können wir Kindern, die unzufrieden auf uns wirken, begegnen und einen Meinungs austausch anregen. Hier ist es uns wichtig, die Eltern zu informieren, wenn wir den Eindruck haben, dass das Kind einen Tag geprägt von Frustration, Wut und oder Zurückgezogenheit erlebt hat.

#### 4.2 Team

Im Verhaltenskodex (siehe 4.2.6) ist festgelegt, wie wir im Kindergartenalltag agieren. Der Kodex wird von allen MitarbeiterInnen geachtet und ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.

##### 4.2.1 Teamkultur

Für den präventiven Kinderschutz ist kontinuierliche Reflektion unabdingbar. Wir müssen unsere Einstellung bezüglich Nähe und Distanz hinterfragen und unsere „Machtposition“ kritisch betrachten. Das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und stellt in diesem Fall eine Kindeswohlgefährdung dar. Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Machtposition bewusst sind. Als Erwachsene verfügen wir über einen größeren Erfahrungshorizont als die Kinder, die wir betreuen. Diese Erfahrungen wollen wir nicht gegen die Kinder ausspielen, sondern wir wollen sie nutzen, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen.

Dazu versuchen wir, alle Fragen, die die Kinder haben, kindgerecht zu beantworten und sie an unserem Erfahrungshorizont teilhaben zu lassen. Ebenso ist es uns wichtig, den Kindern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Entscheidungen zu treffen, Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln und Selbstständigkeit zu erfahren.

Wir reflektieren genau so, wann es in unseren Augen notwendig ist, Macht auszuführen und Entscheidungen ohne Beteiligung der Kinder zu treffen, aber auch wenn unser Konsens von Macht durch MitarbeiterInnen missbraucht wird.

#### 4.2.2 Beteiligung des pädagogischen Teams

Durch unseren beruflichen Werdegang verfügen wir alle über einen eigenen theoretischen und praktischen Hintergrund hinsichtlich pädagogisch qualitativer Arbeit. Der Einbezug aller MitarbeiterInnen und deren Perspektiven sind wertvoll, weil jede Fachkraft eigene Stärken und Interessen mit in den Kindergartenalltag bringt. Alle pädagogischen Fachkräfte sind sowohl für die Umsetzung unseres pädagogischen Konzepts, der Bildungsvereinbarung NRW, als auch für die pädagogische Qualität, die wir in unserer Einrichtung leben wollen, verantwortlich. In wöchentlichen Teamsitzungen legen wir nicht nur den Alltag betreffende Rahmenbedingungen fest, sondern reflektieren kontinuierlich unsere Konzeptionen.

Jede MitarbeiterIn hat die Möglichkeit Gesprächstermine mit der pädagogischen Leitung oder dem Personalvorstand wahrzunehmen. Alle unsere MitarbeiterInnen verfügen über Zusatzqualifikationen, die wir nutzen, um Schwerpunktthemen (Sicherheit, Brandschutz, Erste Hilfe, Kinderschutz, Waldpädagogik, Psychomotorik, Musikpädagogik) zu bedienen. So schaffen wir Verantwortungsbereiche für alle MitarbeiterInnen und ermöglichen Mitbestimmung.

#### 4.2.3 Beschwerdemanagement

Eine wertschätzende Haltung innerhalb des Teams ist für uns unerlässlich. Jede MitarbeiterIn soll gehört, einbezogen und beteiligt werden. An die Leitung getragene Beschwerden oder Kritik sollen professionell behandelt werden. In den Teamsitzungen gibt es ebenso wie in Einzelgesprächen des Kleinteam oder mit der pädagogischen Leitung die Möglichkeit, Wünsche und Beschwerden zu äußern. Lösungswege sollen gefunden und die Umsetzung der Lösung gemeinsam reflektiert werden.

Beschwerdemanagement bedeutet aber auch, dass die Mitarbeitende selbst Beschwerden empfangen kann. Dies kann durch die Kinder, die Eltern oder durch KollegInnen geschehen. Wir denken, dass jede Beschwerde ihre Berechtigung hat und ernstgenommen werden muss. Der betroffenen MitarbeiterIn muss die Möglichkeit gegeben werden, angemessen auf Beschwerden und Kritik zu reagieren. Die pädagogische Leitung muss sicherstellen, dass berechtigte Beschwerden kritisch betrachtet und objektiv verfolgt werden.

#### 4.2.4 Sexualpädagogik

Zur normalen Entwicklung gehört auch das Entdecken des Körpers. Die Sexualpädagogik gehört sowohl zum Schutz- als auch Förderauftrag einer

Einrichtung, weil sie sowohl die sexuelle Bildung, als auch den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt beinhaltet.

Häufig nutzen Kinder sogenannte „Doktorspiele“ mit Gleichaltrigen um den eigenen und den Körper anderer zu erforschen. Das pädagogische Personal greift in diese Handlungsweisen nur ein, wenn ein Machtgefälle zwischen den Kindern besteht (unterschiedliches Alter und dementsprechend unterschiedliche Entwicklung), Kinder auf ein klares „Nein“ des Gegenübers nicht angemessen reagieren oder Verletzungsgefahr für die Kinder besteht. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich in den Nebenraum zurückzuziehen, da die Fenster zur Wohnsiedlung zeigen, bitten wir die Kinder aber, Unterwäsche zu tragen. Zudem haben wir mit den Kindern vereinbart, dass keine Gegenstände oder Finger in Körperöffnungen gesteckt werden dürfen.

#### Kindliche Masturbation:

Einige Kinder stimulieren sich sexuell, andere gar nicht. Kindliche Selbstbefriedigung sollte kein Tabuthema sein und von den Eltern und ErzieherInnen respektiert werden. Wir geben den Eltern Bescheid, wenn wir die sexuelle Befriedigung gehäuft beobachten. Sollte das Kind sich zur Stimulation nicht zurückziehen oder von anderen Kindern „gestört“ werden, besprechen wir alternative Lösungen mit dem Kind. Wir erklären dem Kind, dass die sexuelle Befriedigung störend auf andere Kinder oder Erwachsene wirken kann und dass es sich zum Schutz der eigenen Privat- und Intimsphäre beispielsweise in den Nebenraum zurückziehen darf. Keinesfalls verbieten wir die sexuelle Stimulation. Kinder nutzen diese sowohl zur Steigerung der Lust, als auch zum Stressabbau.

Wir sind uns als Team einig, dass die sexuelle Aufklärung den Eltern obliegt. Bei konkreten Fragen antworten wir den Kindern aber fach- und altersgerecht. Das fachpädagogische Personal nutzt anatomisch korrekte Begriffe wie „Penis“, „Scheide“, „Vagina“, „Schamlippen“ und „After“. Wir informieren die Eltern über die Fragen und unsere Antworten bezüglich sexueller Bildung. Zudem legen wir den Eltern nahe kindliche Sexualität nicht zu tabuisieren. Kindliche Sexualität ist anders als unsere erwachsene Sexualität und nicht auf genitale Reize konzentriert. Kinder kennen keine gesellschaftlichen Sexualnormen und haben zunächst auch noch kein Schamgefühl. Sie erkunden den eigenen Körper mit allen Sinnen und mit instinktiver Lust auf ein körperliches Wohlfühl. Das sexuelle Handeln ist vollkommen egozentrisch und dient nie der Zuneigung oder Befriedigung anderer Kinder. Auch bei Doktorspielen, beziehungsweise körperlichen Wahrnehmungsspielen geht es nicht um das sexuelle Begehren, wie wir Erwachsene es kennen, sondern ausschließlich um kindliche Neugier und eine Stärkung der sinnlichen Wahrnehmung und des eigenen Körpergefühls.

Es gibt Kinder, die Geschlechtsverkehr nachahmen, etwa weil sie etwas im Fernsehen oder einem anderen Medium gesehen haben. Auch hier wird lediglich das Verhalten Erwachsener imitiert ohne, dass die Kinder das sexuelle Begehren Erwachsener kennen. Kommen solche Situationen sehr häufig vor oder es entsteht der Eindruck, dass ein Kind gegen seinen

Willen bei einem solchen Spiel mitmachen muss, sollte man nach der Ursache forschen und sich gegebenenfalls Hilfe bei Beratungsstellen suchen.

#### Reflektion der Mitarbeitenden

In regelmäßigen Abständen wird die eigene Haltung zu Sexualität in Teamgesprächen reflektiert und die Absprachen mit den Kindern kommuniziert. Eine Fortbildung zu kindlicher Sexualität ist für das gesamte Team in Planung.

#### 4.2.5 Kollegiale Fallberatung

In den wöchentlichen Teamsitzungen ermöglichen wir regelmäßig „Kollegiale Fallberatung“. Die FallgeberIn notiert dafür im Teamordner, dass sie das Bedürfnis einer Beratung hat, so können sich die anderen Kolleginnen darauf einstellen. Für eine Kollegiale Fallberatung planen wir circa 30 min ein und legen immer einen zukünftigen Reflexionstermin fest.

#### 4.2.6 Verhaltenskodex der MitarbeiterInnen in unserer Einrichtung

In unserer Einrichtung herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Wir möchten den uns anvertrauten Kindern einen Schutzraum bieten, in welchem sie sich frei entfalten können. Nicht nur die Kinder, sondern auch unsere MitarbeiterInnen sollen mit den folgenden Verhaltensregeln geschützt sein. Alle MitarbeiterInnen müssen den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und eine Unterschrift leisten.

- a) Physische und psychische Gewalt wird in unserer Einrichtung keinesfalls toleriert
- b) Sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch unsere MitarbeiterInnen oder unter den Kindern werden keinesfalls toleriert
- c) Jede Mitarbeitende dieser Einrichtung verpflichtet sich dem Schutz und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder
- d) Die MitarbeiterInnen wahren eine nötige Distanz zu den Kindern und überschreiten keinesfalls die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe, die für eine gute Beziehung zu den uns anvertrauten Kindern notwendig ist.
- e) Die Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder in unserer Einrichtung obliegt den pädagogischen Fachkräften
- f) Die pädagogischen Fachkräfte leiten jede Information, die das Kind und dessen Umfeld betreffen, direkt an die pädagogische Leitung weiter. Bei Kenntnissen von unangemessenem Verhalten durch Mitarbeitende oder zwischen den Kindern wird unverzüglich die pädagogische Leitung informiert.
- g) Sollte die pädagogische Leitung nicht auf die Informationen reagieren, beziehungsweise selbst involviert sein, wird die nächsthöhere Stelle (Vorstand) informiert.
- h) Uns ist ein natürlicher und herzlicher Umgang mit den Kindern sehr wichtig. Somit ist das Berühren und Trösten von Kindern für uns selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äußern.

- i) Das Küssen von Kindern durch unsere Mitarbeiterinnen ist untersagt. Sollte ein Kuss nicht vermeidbar sein, so muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist und nicht durch die Mitarbeiterinnen erwidert wird.
- j) Das Wickeln durch PraktikantInnen ist untersagt.
- k) Zur normalen Entwicklung eines Kindes gehört auch das Entdecken des eigenen Körpers. Dazu nutzen Kinder häufig sogenannte „Doktorspiele“ mit Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Die MitarbeiterInnen greifen in diese Handlungsweisen nur ein, wenn ein Machtgefälle (in der Regel unterschiedliches Alter der handelnden Kinder) oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die Handlungsweise der Kinder entsteht. Wir kommunizieren den Kindern klar, dass keine Fremdkörper oder Körperteile anderer Kinder in Körperöffnung eingeführt werden dürfen. Wir bitten die Kinder zudem, die Bekleidung anzubehalten. Wir kommunizieren offen mit den Eltern über die Phase der Entdeckung des eigenen Körpers und unterstützen die Eltern bei Fragen.
- l) Es ist nicht die Aufgabe unserer MitarbeiterInnen die Kinder aufzuklären. Sollten die Kinder konkrete Fragen stellen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern im Anschluss informiert.
- m) Die Mitarbeiterinnen benennen die Geschlechtsteile anatomisch korrekt. Wir haben uns auf die Begrifflichkeiten „Penis“, „Scheide“, „Vagina“, „Vulva“, „Schamlippen“ und „After“ geeinigt.

#### 4.6.7 Personalauswahlverfahren

Bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen arbeiten wir eng mit unserem Träger zusammen. Bewerbungs- und Einstellungsgespräche finden immer mit mindestens einem Vorstandsmitglied und der pädagogischen Leitung der Einrichtung statt. Es wird mitgeteilt, dass bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Im Bewerbungsgespräch werden zudem auf die Maßnahmen zum Kinderschutz und insbesondere auf die Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden hingewiesen. Im Bewerbungsgespräch folgen wir einem Gesprächsplan, in welchem auch Fragen zur Haltung und den Werten der BewerberIn notiert sind.

Hospitationen sind Bestandteil jeder Neueinstellung. Hierbei wird die BewerberIn für mindestens einen Tag in der Einrichtung anwesend sein und bekommt einen Einblick in unsere Arbeit. Hierbei werden offene Fragen, insbesondere zum pädagogischen Konzept beantwortet.

### 4.3 Eltern

Wir verstehen uns als Erziehungspartner der Eltern und sind uns sicher, dass eine qualitativ gute Arbeit nur im Konsens mit den Eltern möglich ist.

#### 4.3.1 Beteiligung der Eltern

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Eltern aktiv einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Ein gemeinsamer Blick auf das Kind und ein Austausch über dessen Entwicklung ermöglicht präventiven Kinderschutz.

In regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, sowie bedarfsgerechten Tür- und Angelgesprächen gibt es die Möglichkeit zum Austausch. Die Eltern bereichern unseren pädagogischen Blick auf das Kind durch ihre persönliche Hintergrundgeschichte. Wir begegnen den Eltern und ihren Lebensstilen tolerant, um eine vertrauensvolle Beziehung zu schaffen. So ist es uns auch möglich Erziehungshilfen anzubieten und die Eltern in schwierigen Situationen zu unterstützen.

Die Beteiligung der Eltern verstehen wir als beidseitiges Konzept. Wir versuchen auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, erwarten aber auch, dass unser pädagogisches Konzept geachtet wird und die Beteiligung der Eltern an unserer Tagesplanung, unserem Regelwerk und unseren pädagogischen Zielen nur in absoluten Ausnahmefällen erwünscht ist.

Wir versuchen die Eltern durch Info-Briefe und Fotos an unserem Kindergartenalltag teilhaben zu lassen und somit transparent für die Eltern zu sein.

#### 4.3.2 Beschwerdemanagement

Kinder nehmen sehr schnell wahr, ob Eltern sich in einer Einrichtung wohl fühlen oder nicht.

Auch für die Eltern bieten wir deshalb Beschwerdeverfahren an. Wo Tür- und Angelgespräche nicht ausreichen, ermöglichen wir immer einen persönlichen Gesprächstermin. Wir möchten der Kritik von Eltern offen begegnen und professionell mit ihr umgehen und den Eltern das Gefühl geben, gehört zu werden.

### 5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Kinderschutzkonzeption behandelt neben Präventionsmaßnahmen auch den Umgang mit Kindeswohlgefährdung und unser Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle, sowie innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung.

#### 5.1 Gefährdungsarten

Die den Kinderschutz betreffenden Gefährdungsarten werden in seelische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, sowie sexuellen Missbrauch unterteilt.

##### 5.1.1 Seelische und körperliche Misshandlung

Bei allen Handlungen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und die zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können, handelt es sich um körperliche Misshandlung.

Seelische Misshandlung beginnt dann, wenn Bezugspersonen, Erziehungs- oder Sorgeberechtigte dem Kind das Gefühl geben, ungewollt und wertlos zu sein oder nur dem Zweck zu dienen, die Bedürfnisse anderer Personen zu erfüllen. Das Risiko dauerhafter Folgeschäden ist umso größer, je stärker die seelische Misshandlung und je jünger das Kind ist.

### 5.1.2 Vernachlässigung

Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch die Bezugspersonen, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, sowie durch von ihnen beauftragten geeigneten Dritten bedeutet eine Gefährdung durch Vernachlässigung.

### 5.1.3 Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund psychischer, kognitiver, körperlicher oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

## 5.2 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

- (a) Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
- (b) Die pädagogische Fachkraft schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt
  - a. Bei akuter Kindeswohlgefährdung  
Bei Gefährdung durch Dritte werden die Eltern miteinbezogen, die pädagogische Leitung informiert sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Es besteht eine Dokumentationspflicht für die pädagogische Fachkraft.  
  
Bei Gefährdung durch die Eltern wird die pädagogische Leitung informiert, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft und im Anschluss das Jugendamt hinzugezogen. Ist Gefahr im Verzug wird die Polizei eingeschaltet.
  - b. Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung  
Die pädagogische Fachkraft informiert zeitnah die pädagogische Leitung und strebt eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft an. Es besteht Dokumentationspflicht für die pädagogische Fachkraft.

Das Verfahren nach §8a SGB VIII endet, wenn die Einschätzung unbegründet ist, dennoch werden weitere Beobachtungen und Dokumentationen durch die pädagogischen Fachkräfte vorgenommen.

- I Die betroffenen Personen werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, unter anderem bei nicht abwendbarer Gefahr, aufgeklärt. Das Verfahren nach §8a SGB VIII bedarf keiner Schweigepflichtentbindung.
- II Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung.
- III Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch eingeleitete Maßnahmen und Absprachen nicht abgewendet werden, werden die Personensorgeberechtigten durch die pädagogische

Einrichtungsleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme Jugendamt) in Kenntnis gesetzt.

- IV Die fallführende Fachkraft informiert die pädagogische Leitung, die ihrerseits den Träger und das zuständige Jugendamt informiert (dies ist ggf. auch ohne Schweigepflichtentbindung möglich). Alle Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten des betroffenen Kindes ergänzt. Auch eine telefonische Übermittlung ist möglich.
- V Die Dokumentationspflicht besteht für alle weiteren Schritte. Des Weiteren wird durch die Einrichtung auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt hingewirkt.

### 5.3 Handlungsbedarf

Zu Beginn wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten beziehungsweise den Betreuungspersonen des Kindes gesucht und möglichst eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, um die Lage des Kindes deutlich zu verbessern. Eine Ausnahme bilden schwere Misshandlungen durch eben jene Sorgeberechtigten, beziehungsweise Betreuungspersonen. Um das Kind nicht zusätzlich zu gefährden, wird von einer Zusammenarbeit abgesehen und die Gefährdungseinschätzung ohne Informationen an die Personensorgeberechtigten, beziehungsweise Betreuungspersonen vorgenommen.

Für uns besteht in folgenden Fällen Handlungsbedarf:

- Grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihr Alter und ihren Entwicklungsstand besonderen Schutz benötigen
- Bei Schilderungen durch das betroffene Kind, welche Rückschlüsse auf die Gefährdungsarten zulassen.
- Bei Schilderungen durch Dritte über Handlungen von Sorgeberechtigten oder Betreuungspersonen des Kindes, welche Rückschlüsse auf die Gefährdungsarten zulassen.
- Bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Erziehungs-, Sorgeberechtigten beziehungsweise Betreuungspersonen des Kindes
- Bei Ausfall eines oder mehreren Erziehungs-, Sorgeberechtigten beziehungsweise Betreuungspersonen des Kindes

### 5.4 Dokumentationspflicht

Für jede möglicherweise gefährdende Situation werden folgende Daten schriftlich erfasst:

- a) Auflistung aller beteiligten Personen (fallführende Fachkraft, insoweit erfahrene Fachkraft, betroffenes Kind, Personensorgeberechtigte)
- b) Ausführliche Schilderung der Beobachtungen der fallführenden Fachkraft, objektive Beschreibung der Situation (Gefährdungsart, Beschreibung des Umfeldes und des Zustands des Kindes)
- c) Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten
- d) Bereits erfolgte Schutzmaßnahmen der Einrichtung

#### 5.5 Persönliche Eignung gemäß §72a, SGB VIII

- a) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind (persönliche Eignung im Sinne des §72 Abs. 1, SGB VIII)
- b) Der Träger, beziehungsweise die Einrichtungsleitung lässt sich vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Je nach Einsatz wird auch für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzeitpraktikanten über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden.

#### 6. Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger und Strafverfolgungsbehörden

##### 6.1 Landesjugendamt

Der strukturelle Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt in NRW in der Zuständigkeit der Landesjugendämter. Als Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind wir nach §47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, dem LVR unverzüglich sämtliche Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können.

Unsere Mitarbeiterinnen haben Zugriff auf die Meldedokumente, die notwendig sind um gemeinsamen mit dem LVR Maßnahmen einzuleiten. Zudem besteht für alle Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, sich beim Landesjugendamt beraten zu lassen und Unterstützung bei der Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien zu erhalten.

##### 6.2 Örtliches Jugendamt

Durch jährliche Unterweisungen zum Thema Kinderschutz werden die Mitarbeitenden regelmäßig in den unterschiedlichen Verfahren im organisationalen Kinderschutz (§45 SGB VIII) und individuellem Kinderschutz (§8a SGB VIII) geschult und wissen um die Möglichkeit, sich beim zuständigen Jugendamt beraten zu lassen. In der **Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie der persönlichen Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß §72a SGB VIII mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen und Offener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bergisch Gladbach, die ausschließlich in diesem Bereich tätig sind** wird festgelegt, wie der

Kinderschutz in der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Bergisch Gladbach gewährleistet wird. Den Mitarbeiterinnen ist der Inhalt der Vereinbarung bekannt, zudem liegt ein schriftlicher Vertrag in der Einrichtung vor.

### 6.3 Spezialisierte Fachberatung

Kinderschutzbund Rheinberg: 02202 39924

Qualifikationen:

Diplom SozialpädagogInnen

§ 8a SGB VIII-Fachberatung

Prävention

Vorstand Bundesverband Begleiteter Umgang

### 6.4 Strafverfolgungsbehörden

Neben der engen Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und unserer insoweit erfahrenen Fachkraft, ist bei Hinweisen auf Gewalt auch immer die Einschaltung der Polizei zu prüfen.

In unserem internen Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdungen ist für alle Mitarbeiterinnen ersichtlich, welche Handlungsschritte erfolgen müssen.

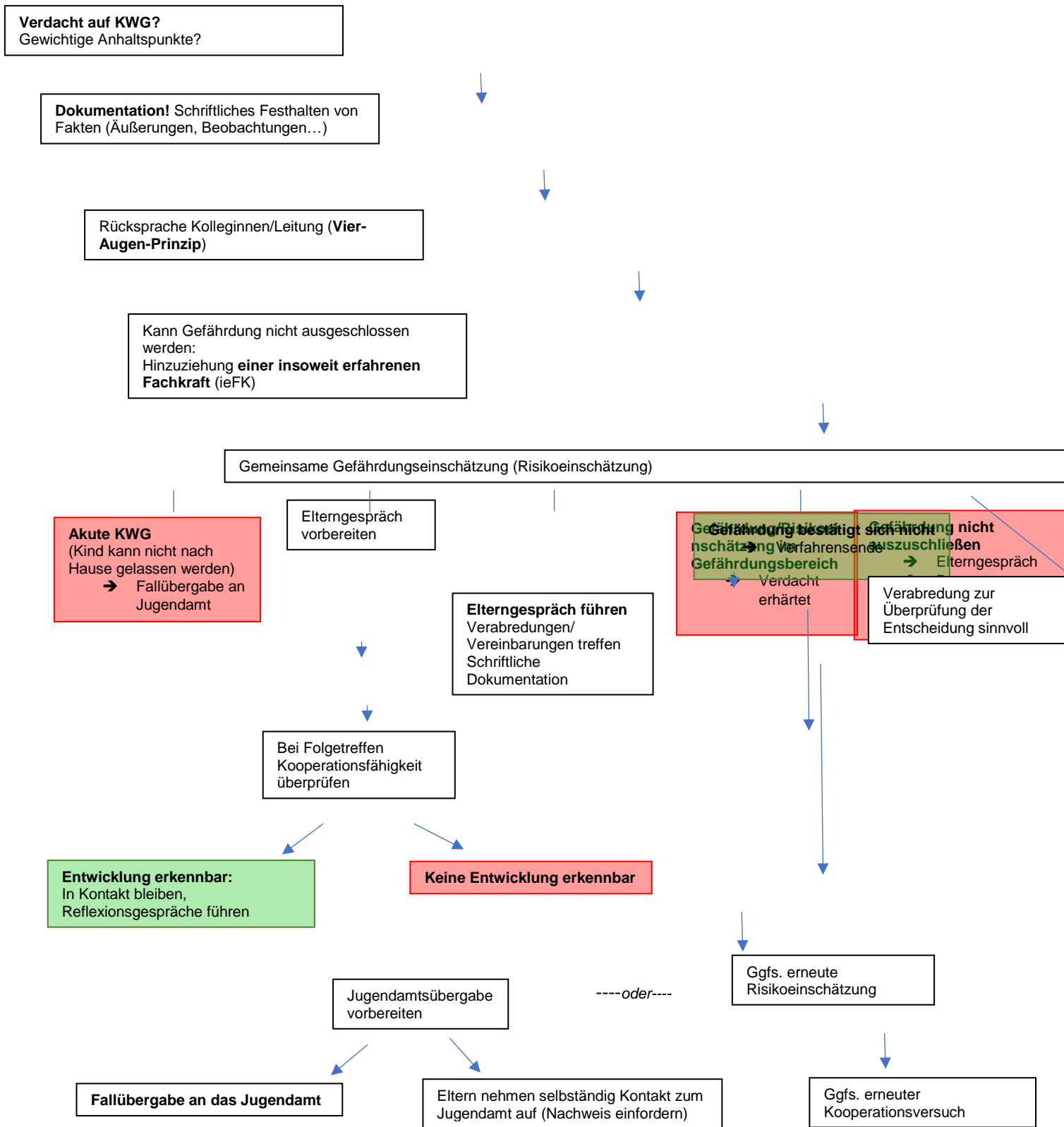
Bei akuter Bedrohung des Kindeswohls ist die Polizei einzuschalten.

## 7. Literaturverzeichnis

- **Der Paritätische Gesamtverband** (5. Auflage 2022): Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (Gefährdung des Wohls innerhalb von Institutionen)
- **Der Paritätische Gesamtverband** (2010): Arbeitshilfe: Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen

- **Der Paritätische NRW** (2019): Denkanstöße IX – Kinderrechte in der frühkindlichen Bildung
- **Enders, Ursula** (Hrsg.) (2012): Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (ein Handbuch für die Praxis); Verlag Kiepenheuer & Witsch
- **LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR – Landesjugendamt Rheinland** (Hrsg.) (2021): Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach §45 SGB VIII
- **LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR – Landesjugendamt Rheinland** (Hrsg.) (2020): Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII
- **Maywald, Jörg** (2016): Kinderrechte in der Kita – Kinder schützen, fördern, beteiligen; Verlag Herder GmbH
- **Stadt Bergisch Gladbach** (2014): Vereinbarung gem. §8a und §72 a SGB VIII
- **Stadt Bergisch Gladbach** (2019): Kinderschutzpaket für Träger und Leitungskräfte

# Diagramm „Vorgehen nach §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“



Achtung: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor dem Elterngespräch immer eine externe Beratung hinzuzuziehen!